

# Ist eine Tramblockade ein legales Kampfmittel?

*Zur Frage der Rechtmässigkeit der VPOD-Aktion gegen die VBZ vom vergangenen Freitag*

*wbt.* · Der Tatbestand ist unbestritten: Am vergangenen Freitag haben Aktivistinnen des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) im Morgengrauen das Tramdepot Irchel blockiert und das Ausfahren von Tramzügen verschiedener Linien verhindert. In den Tagen zuvor waren die Ziele der Aktion in verschiedenen Varianten kommuniziert worden. So sollten damit Zusagen im Hinblick auf einen Gesamtarbeitsvertrag erreicht werden.

## Qualifikation als Nötigung?

Auffallend an der Aktion war, dass offenbar nicht gestreikt wurde. Jedenfalls teilten die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) mit, niemand habe die Arbeit niedergelegt oder nicht angetreten. Die Frage drängt sich deshalb auf, ob der VPOD seine Aktion wirklich auf das Streikrecht abstützen kann. Artikel 28 der Bundesverfassung garantiert ausschliesslich das Recht auf Streik und Aussperrung. Streik ist dabei die kollektive Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung, also ein rein passives Verhalten. Weitere Kampfmittel erwähnt Artikel 28 nicht.

In der Logik des VPOD scheint die Blockade des Tramdepots so etwas wie eine mildere Vorstufe zum Streik dargestellt zu haben. Ob diese Sicht zulässig ist, muss aber offen bleiben. Sicher geht eine Blockade über eine reine Arbeitsniederlegung hinaus. Sie beschränkt den

Arbeitgeber in der Verfügungsmacht über seine Güter. Zivilrechtlich kann es sich um eine Besitzes- oder gar Eigentumsverletzung handeln.

Bekannt ist das Bundesgerichtsurteil BGE 134 IV 216 vom 3. April 2008. Es bestätigt Strafen wegen Nötigung gegen die Organisatoren einer Autobahnsperre mit 30 gemieteten Bussen und rund 2000 Privatautos beim Baregg-tunnel im Rahmen eines Streiktags für ein tieferes Rentenalter von Bauarbeitern von 2002. Betroffen waren Tausende von Autofahrern, die ohne Vorwarnung stundenlang im Stau stehen mussten. Das Urteil weist allerdings darauf hin, dass die strafrechtliche Qualifi-

## VORERST KEIN TRAM-STREIK

*fsi.* · In den nächsten Tagen sollten die Trams und Busse der VBZ normal verkehren. Wie Duri Beer, Regionalsekretär der Gewerkschaft VPOD, am Montagabend auf Anfrage erklärt hat, besprachen Stadtrat Andres Türler und der VPOD am Nachmittag die strittigen Punkte Gesamtarbeitsvertrag und Pausenregelung bei den VBZ. Türler habe Entgegenkommen signalisiert; am Mittwoch wolle er einen Vorschlag mit dem Gesamstadtrat besprechen. Eine Vollversammlung des VPOD soll am Freitag über das weitere Vorgehen befinden. Beer hofft, dass Türler bis dann einen schriftlichen Vorschlag vorlegt.

kation einer Kampfmassnahme als Nötigung unter Juristen oft umstritten ist.

## Risiko der Illegalität

Selbst wenn diese Qualifikation nicht gegeben ist, müssen Mittel wie Blockaden mindestens so strengen Bedingungen genügen wie Streiks. Die Massnahme muss von einer Gewerkschaft getragen sein, was im VBZ-Fall gegeben ist. Weder eine Friedenspflicht noch eine Verpflichtung zu Schlichtungsverhandlungen dürfen ihr entgegenstehen. Ihr Ziel muss zudem in einem Gesamtarbeitsvertrag regelbar sein. Und schliesslich muss die Massnahme verhältnismässig sein. An das letzte Kriterium müssen im Fall der VBZ hohe Anforderungen gestellt werden, weil der Arbeitskampf von städtischen Angeordneten geführt wird.

Generell gilt, dass ein Recht auf Blockade keinesfalls einfach aus dem Streikrecht der Bundesverfassung abgeleitet werden kann. Umso erstaunlicher ist, dass der VPOD zur Blockade und nicht zur rechtlich weniger bedenklichen Arbeitsniederlegung gegriffen hat. Mit der Blockade nimmt er ein ungleich grösseres Risiko der Illegalität auf sich. Die zentrale Frage der Nötigung, die immerhin mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann, stellt sich jedenfalls bei der passiven Arbeitsniederlegung nicht.